- wenn diese Verbrechen unter Bereitstellung oder Anwendung gemeingefährlicher Mittel, durch Herbeiführung einer Explosion, eines Brandes oder einer Überschwemmung begangen werden;
- c) wenn sie den Tod eines Menschen, eine schwere K\u00f6rperverletzung oder andere schwere Folgen verursacht haben oder eine gr\u00f6\u00dfere Anzahl von Menschen gef\u00e4hrdet war;
- d) wenn sie unter Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses, einer verantwortlichen Funktion oder unter Verletzung besonders wichtiger Pflichten begangen werden;
- e) wenn sie in einer Zeit erhöhter Gefährdung unserer Republik begangen werden.

Daneben können noch andere Gründe die Annahme eines derartig schweren Falles rechtfertigen. Eine Anleitung unter Auswertung der Rechtsprechung zu § 24 StEG ist nicht möglich, da § 24 StEG in der Strafrechtspraxis bisher sehr selten angewendet worden ist. Auf jeden Fall muß das Gericht konkrete Feststellungen über die Gründe, die zur Annahme eines schweren Falles (§ 24 StEG) berechtigen, treffen und diese im Urteil darlegen. 159

^{159.} Die §§ 25, 26 StEG gehören ihrem Wesen nach nicht zu den Bestimmungen zum Schutze der DDR. Auf ihre Behandlung wird hier verzichtet.